CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/12

Allgemeine Verteilung

9. November 2016

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(30. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2017)

Punkt 4 c) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):**

**Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Beförderung von Fahrzeugen und Geräten**

  **Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-2)\*,[[2]](#footnote-3)\*\***

 **Einleitung**

1. Der ADN-Sicherheitsausschuss hat auf Vorschlag der Gemeinsamen Tagung ADR/RID/ADN zur Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften unter anderem folgende Änderungen für das ADN 2017 beschlossen.
2. Kapitel 3.2.1, Tabelle A: Neufassung der Einträge zu den UN-Nummern

3528 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT

3529 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS

3530 VERBRENNUNGSMOTOR oder VERBRENNUNGSMASCHINE

3166 Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit

3171 Batteriebetriebenes Fahrzeug oder Batteriebetriebenes Gerät

1. Verbrennungsmotoren, Brennstoffzellen-Motoren, Maschinen, die mit solchen Motoren angetrieben werden, Fahrzeuge, die mit endzündbaren Flüssigkeiten oder Gasen oder Brennstoffzellen betrieben werden sowie batteriebetriebene Fahrzeuge und Geräte werden einer UN-Nummer in Tabelle A zugeordnet und sind daher Gefahrgut, wenn sie als Ladung befördert werden.
2. Diesen Einträgen werden die Sondervorschriften 240, 312, 363, 385, 665 und 666 zugewiesen, die die betreffenden Fahrzeuge und Geräte beispielhaft beschreiben und bestimmte Bedingungen festlegen, unter denen die Beförderung keinen anderen Vorschriften des ADN als der jeweiligen Sondervorschrift unterliegt.

2. Die Freistellungsregelung des ADN in Unterabschnitt 1.1.3.3 ist derzeit sehr weit gefasst und umfasst auch „beförderte Fahrzeuge“ und „beförderte mobile Maschinen und Geräte“.

3. Die in Unterabschnitt 7.2.3.29 ADN angesprochenen und nach den Regelungen des Unterabschnittes 1.1.4.6 ADN vorgeschrieben Beiboote müssen ab 2017 der UN-Nummer 3166 zugeordnet werden, wenn sie über einen dementsprechenden Antrieb verfügen.

4. Absatz 7.2.3.31.2 ADN unterstellt, dass es grundsätzlich möglich ist, motorisierte Beförderungsmittel wie Personenkraftwagen und Motorboote an Bord von Tankschiffen mitzuführen, ohne dass bisher für diese die Beförderungsvorschriften des ADN gelten.

**Auslegungsvorschlag**

5. Die deutsche Delegation hält folgende Auslegung für angebracht und schlägt dem Sicherheitsausschuss vor, die Fragen im Detail in einer informellen adhoc-Arbeitsgruppe zu diskutieren. Das Ergebnis könnte bei Bedarf in einen Änderungsantrag für das ADN 2019 münden.

a) In Bezug auf motorisierte Beiboote:

Die in den Vorschriften nach Absatz 1.1.4.6 ADN geforderten und nach den Absätzen 7.1.4.77 und 7.2.4.77 ADN als Evakuierungsmittel einsetzbaren Beiboote und Fluchtboote müssen der UN-Nummer 3166 zugeordnet werden, wenn sie über Verbrennungs- oder Elektromotoren verfügen. Es gilt die Freistellungsregelung 1.1.3.3 ADN, 4. Spiegelstrich „gefährliche Güter zur Aufrechterhaltung der Sicherheit“. Beiboote und Fluchtboote dienen der Sicherheit der Schiffsmannschaft. Die Vorgaben der Sondervorschriften zu den UN-Nummern 3166 und 3171 sind nicht anzuwenden.

b) Dies gilt nach Auffassung der deutschen Delegation auch für batteriebetriebene Geräte der UN-Nummer 3171, die z.B. für Messungen von Gasen oder explosionsfähigen Atmosphären an Bord der Schiffe verwendet werden.

c) Laut Sondervorschrift 240 sind diese Geräte bei einem Betrieb mit Lithium-Metall- oder Lithium–Ionen-Batterien anderen UN-Nummern zuzuordnen. In diesem Fall hält die deutsche Delegation eine Freistellung nach 1.1.3.7 b) ADN für zutreffend.

d) In Bezug auf die für den privaten Gebrauch der Schiffsmannschaft mitgeführte Personenwagen, Motorräder, E-Bikes etc.:

 Es gilt die Freistellungsregelung 1.1.3.1 a) ADN mit der Maßgabe, dass ein Freiwerden der gefährlichen Güter in den Treibstofftanks bzw. Brennstoffzellen der genannten Fahrzeuge verhindert wird. Eine einzelhandelsgerechte Verpackung ist nicht erforderlich, weil diese Gegenstände bei der Auslieferung durch den Einzelhandel üblicherweise nicht verpackt werden. Dies gilt für das Mitführen auf Tankschiffen genauso wie auf Trockengüterschiffen.

e) Der in Absatz 9.3.x.13.3 ADN vorgesehene und in der Regel Batterie- oder Akku-betriebene Ladungsrechner (Hardware) fällt nach Meinung der deutschen Delegation ebenfalls unter die speziellere Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.7 b) ADN.

f) In Bezug auf Maschinen und Geräte wie Bagger, Krane und Generatoren auf Arbeitsschiffen oder –pontons, die nicht fest mit dem Schiff bzw. Ponton verbaut sind:

 Es gilt die Freistellungsregelung 1.1.3.1 c) ADN mit der Maßgabe, dass ein Freiwerden der gefährlichen Güter in den Treibstofftanks bzw. Brennstoffzellen oder der genannten Fahrzeuge und Geräte verhindert wird.

6. Werden Fahrzeuge und Gerate z.B. vom Hersteller zum Händler mit einem Beförderungsauftrag auf Trockengüterschiffen als Ladung oder zwischen zwei Einsatzorten durch Wasserbauunternehmen oder Behörden der Wasserstraßenverwaltung befördert, gelten die o.g. Freistellungen nicht.

7. Deutschland möchte abschließend darauf hinweisen, dass die obengenannten Änderungen auch Auswirkungen auf die Personenschifffahrt, auch den Betrieb von Hotelschiffen, haben können. Nach der Sondervorschrift 240 zählen zu den jetzt als Gefahrgut zu klassifizierenden Fahrzeugen auch Fahrräder mit elektrischem Motor, andere Fahrzeuge dieser Art wie z.B. selbstausbalancierende Fahrzeuge und Rollstühle, deren Beförderung an Bord von Personen- oder Hotelschiffen durchaus zu erwarten ist.

8. Die Mitnahme von einzelnen Elektrofahrrädern und Rollstühlen durch die Passagiere/Fahrgäste selbst dürfte der Freistellung 1.1.3.1.a) ADN unterliegen.

9. Die Mitnahme zum Beispiel von Elektrofahrrädern durch den Schiffsbetreiber und die Bereitstellung für die Passagiere dürfte den o.g. Sondervorschriften unterliegen. Von Bedeutung ist hier Buchstabe c) der Sondervorschrift 665 über die Zulassungspflicht für die Metallhybrid-Speichersysteme dieser Fahrzeuge.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/12 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-3)